

# Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 125.

Samstag den 17. October

1840.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1543. (2)

Nr. 25521.

### Concursauschreibung

für die zwei in Erledigung kommenden Katharina Warnus'schen Mädchenstipendien. — Die von der Katharina Warnus, gebornen Thomasia, gestifteten zwei Mädchenstipendien, jedes im Ertrage von jährlichen 60 fl., werden mit Ende des laufenden Jahres erledigt, und kommen für die drei Jahre 1841, 1842 und 1843 wieder zu verfallen. — Die bevorstehende Erledigung dieser Erziehungsstipendien, zu deren Erlanzung und Genuß vorzüglich Mädchen aus der Verwandtschaft der Stifterinn, in deren Ermanglung aber auch andere arme Bürgerstöchter berufen sind und worüber derzeit dem Franz Joseph v. Stenhausen das Präsentationsrecht zusteht, wird mit der Erinnerung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jene, welche sich um eine dieser Erziehungsstipendien zu bewerben gedenken, ihre dießfälligen gehörig instruirten Gesuche bis 7. November d. J. beim Subernum einzureichen haben. — Vom k. k. illyrischen Subern.um. Laibach am 5. October 1840.

Thomas Paucker,  
k. k. Subernialsecretär.

Z. 1542. (2)

Nr. 23164

### C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Womit die allerhöchste Entschließung, ddo. 16. Juni — J., rücksichtlich des zwischen Oesterreich und Preußen gegenseitig zu beobachtenden Verfahrens bei Vollziehung der in diesen Staaten geschöpften Urtheile, bekannt gemacht wird. — Die k. preussische Regierung hat über die Vollziehung der in Oesterreich geschöpften Urtheile folgende Erklärung abgegeben: — „Von Seite

der preussischen Gerichte werde den Requisitionen der österreichischen Gerichte um Vollziehung der von ihnen geschöpften Urtheile auch fernere, wie bisher genügt werden, falls nicht etwa nach den Vorschriften der preussischen Gesetze Bedenken gegen die Competenz der österreichischen Gerichte, von denen die Urtheile geschöpft worden sind, eintreten. Diese Zustimmung erstreckt sich jedoch nicht auf Rheinpreußen.“ — „Nach der in der preussischen Rheinprovinz bestehenden Gesetzgebung könne dort nur eine Vollstreckung derjenigen Erkenntnisse Statt finden, welche von einem rheinischen Gerichte mit der executorischen Klausel versehen sind. Letztere Klausel dürfe nur erteilt werden, nachdem von demjenigen Richter, in dessen Sprengel die Partei wohnt, gegen welche das Urtheil vollstreckt werden soll, über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung unter Zuziehung der Parteien verhandelt, und über diejenigen Einwendungen, welche etwa von der betreffenden Partei gegen die Vollstreckung erhoben worden, erkannt worden ist.“

— Die österreichischen Gerichte haben daher in Folge allerhöchster Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 16. Juni l. J. auch ihre Seite in Ansehung der Execution der, sowohl in Rheinpreußen, als in den übrigen preussischen Staaten geschöpften Urtheile eben die Grundsätze, welche nach der angeführten Erklärung in einem und dem andern Theile der preussischen Monarchie befolgt werden, zur Anwendung zu bringen, mithin auf das Urtheil eines rheinpreussischen Gerichtes nur, wenn vorher bei einem österreichischen Gerichte über die Execution verhandelt und erkannt worden ist, auf die in andern Staaten geschöpften Urtheile aber nur, wenn das erkennende Gericht nach österreichischen Gesetzen competent gewesen ist, die Execution zu bewilligen. — Diese allerhöchste Anordnung wird in Folge hohen Hof-

fanzlei = Decretes, ddo. 24. August l. J., Zahl 26636, allgemein kund gemacht. — Liza- bach am 26. September 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs: Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner, k. k. Subernialrath.

Z. 1537. (73) ad No. 25794.

Nr. 303. St. G. W. E.

**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung von 10 in den Gemeinden Veglia und Verbenico, Rentbesitz Veglia gelegenen Bruderschafts-Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 10. September 1840, Z. 5173/P. P., wird am 18. November l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Wald- und Rentamte Veglia, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege öffentlicher Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschafts-fonde gehöriger, in den Gemeinden Veglia und Verbenico gelegener Realitäten geschrit- ten werden, als: — 1) Des in Lizar nächst dem Hause gelegenen Ackergrundes, im Flächenmaße von 76 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 4 fl. 20 kr. — 2) Des Funda benannten, in der Gegend Lizar gelegenen Acker- und Weidegrundes, im Flächenmaße von 1026 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 30 fl. 20 kr. — 3) Des Braide genannten, in der nämlichen Gegend gelegenen Acker- und Rebengrun- des, im Flächenmaße von 150 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 30 fl. 20 kr. — 4) Des Prisluca benannten, in obiger Gegend gelegenen Ackergrundes, im Flächenmaße von 200 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 8 fl. 40 kr. — 5) Des Mecot benannten, in der Gegend Cornichie gelegenen Acker- und Weidegrundes, im Flächenmaße von 120 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 13 fl. — 6) Des Valdeson be- nannten, in der gleichnamigen Gegend gelegenen Reben- und Ackergrundes, im Flächen- maße von 140 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 34 fl. 40 kr. — 7) Des Rapunace benann- ten, bei Verbenico gelegenen Ackergrundes, im Flächenmaße von 184 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 40 fl. — 8) Des Lopar benann- ten Acker- und Weidegrundes nächst den Gränzen von Verbenico, im Flächenmaße von 382 Quadratklafter, geschätzt auf 31 fl. 3 kr. — 9) Des Temnice benannten Ackergrun-

des nächst den Gränzen von Verbenico, im Flächenmaße von 234 Quadrat-Klafter, ge- schätzt auf 15 fl. 40 kr. — 10) Des ebenso benannten Weidegrundes, im Flächenmaße von 169 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 9 fl. 36 kr. — Diese Realitäten werden einzeln, so wie sie der obbenannte Fond besitzt und ge- nießt, oder zu besitzen und zu genießen berech- tigt gewesen wäre, um die oben ausgeführten Ficalpreise ausgedoten, und den Meistbieten- den, mit Vorbehalt der Genehmigung des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hof- kammer überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vor- läufig den zehnten Theil des Ficalpreises ent- weder in barem Conventions-Münze oder in öffentlichen verinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten curs- mäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Wer- the, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläu- fig von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstel- lungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Cau- tion wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbiethers, nach beendigter Ver- steigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Freichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den, Kraft des Licitationsactes übernommenen Verbindlichkeiten befreit wür- de, oder wenn er die zu bezahlende erste Ras- te des gemachten Anbotes in der festgesetz- ten Zeit nicht berichtigen würde. — Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder sonst die geleistete Cautio widererfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhal- tene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wo- chen nach erfolgter und ihm bekannt gemach- ter Bestätigung des Verkaufactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der verkauften, oder auf einer andern nor- malmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hun- dert in C. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfaßraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Er-

Neigungspreis den Betrag von 50 fl. übers steigt, sonst aber wird die zweite Hälfte des Kaufschillings binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realitäten contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Ersteher's dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-, Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Reclamation'sact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitation'sactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Reclamation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitation'slustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Wald- und Rentamte Veglia eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-, Provinzial-Commission. — Triest am 15. September 1840.

Franz Edler von Blumfeld,  
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1536. (2) ad Nr. 25793  
Nr. 306. St. G. B. B.

**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung von 13 in der Gemeinde Valle gelegenen gesperrten Kirchen und Kapellen. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidialclassens vom 16. Februar 1834, Z. 770/P. P., wird am 23. November l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Rovigno, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wes-

ge öffentlicher Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, in den Hauptgemeinden Rovigno und Valle gelegener gesperrter Kirchen und Kapellen, als: 1) Der Kirche St. Spirito Santo, im Flächenmaße von 12 Quadratklaster, geschätzt auf 26 fl. 33<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. — 2) Der Kirche St. Maria Madalena, im Flächenmaße von 8 Quadratklaster 3 Schuh, geschätzt auf 15 fl. 35<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. — 3) Der Kirche St. Nicolò di Tolentino, im Flächenmaße von 10 Quadratklaster, geschätzt auf 10 fl. 35 fr. — 4) Der Kirche St. Elia mit daran liegendem Grunde, im Flächenmaße von 71<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Quadratklaster, geschätzt auf 26 fl. 18<sup>1</sup>/<sub>4</sub> fr. — 5) Der Kirche St. Andrea, im Flächenmaße von 10 Quadratklaster 4 Schuh 4 Zoll, geschätzt auf 11 fl. 41 fr. — 6) Der Kirche St. Vito, im Flächenmaße von 13 Quadratklaster, geschätzt auf 17 fl. 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. — 7) Der Kirche Madonna piccola, im Flächenmaße von 16 Quadratklaster 5 Schuh, geschätzt auf 29 fl. 56<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. — 8) Der Kirche St. Benedetto, im Flächenmaße von 6 Quadratklaster 5 Schuh, geschätzt auf 11 fl. 12 fr. — 9) Der Kirche St. Mauro, im Flächenmaße von 12 Quadratklaster 5 Schuh 6 Zoll, geschätzt auf 13 fl. 17<sup>1</sup>/<sub>4</sub> fr. — 10) Der Kirche St. Giacomo, im Flächenmaße von 16 Quadratklaster 3 Schuh 6 Zoll, geschätzt auf 8 fl. 52<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. — 11) Der Kirche St. Gervasio, im Flächenmaße von 17 Quadratklaster 1 Schuh 2 Zoll, geschätzt auf 4 fl. 43<sup>1</sup>/<sub>4</sub> fr. — 12) Der Kirche St. Croce, im Flächenmaße von 18 Quadratklaster 4 Schuh, geschätzt auf 35 fl. 26<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. — 13) Der Kirche St. Pietro nebst daranstoßender Kapelle, im Flächenmaße von 12 Quadratklaster, geschätzt auf 13 fl. 8<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigeetzten Fiscalpreise ausgedoten, und den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammerpräsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den 10ten Theil des Fiscalpreises entweder in bayer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meist-

bieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er wegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Festsetzungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Hälfte des Kaufschillings binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet gegen die erst erwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur folgenden oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realitäten contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Ersteheres dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Teilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und

rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Angebote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Für den Fall, daß der Käufer Willens seyn sollte, eines der obigen erstandenen Kirchengebäude niederzureißen, und demnach, wie oben gesagt, die Intabulirung des Kaufschillingsbrestes auf die gedachte Realität nicht geschehen könnte, ist der Käufer verpflichtet, vor Abschließung des betreffenden Kauf- und Verkaufsvertrages, und zwar früher als die Demolirung des Gebäudes Statt findet, eine andere annehmbare Sicherstellung zu leisten. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem Rentamte Rovigno eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Triest am 18. September 1840.

Franz Edler von Blumfeld,  
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

### Amthliche Verlautbarungen.

Z. 1539. (3)

Nr. 213.

### Pferde = Licitation.

Mit Genehmigung des hochlöblichen k. k. Oberstaatsweiseramtes werden nachstehend benannte k. k. Karlsruher Hofgestütspferde, am 24 October 1840, um die 10. Vormittagsstunde, in dem k. k. Gestütshofe zu Lippiza, an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung öffentlich veräußert werden, und zwar: — Zuchstute Grundbuchs Nr.  $\frac{3}{24}$ , Bellasiglia III., Schimmel, 20 Jahre alt. — Zuchstute Grundbuchs Nr.  $\frac{6}{36}$ , Danessia II., Braun, 20 Jahre alt. — Zuchstute Grundbuchs Nr.  $\frac{20}{136}$ , Montenegrina, Braun, 17 Jahre alt. — Zuchstute Grundbuchs Nr.  $\frac{31}{160}$ , Fatima, Schimmel, 12 Jahre alt. — Stutstuten Grundbuchs Nr. 14, Garasolina, Falbschimmel, 2 Jahre alt. — Dienstreitpferd Grundbuchs Nr. 38, Mosca, Hermelin, 9 Jahre alt. — Von dem k. k. Karlsruher Hofgestütamte. — Lippiza den 11. October 1840.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1554. (1) Nr. 23860.

**Verlautbarung.**

Mit Schluß des Schuljahres 1840 ist bei der vom Caspar Pilat, gewesenen Pfarrer zu Gutenstein, im Jahre 1700 errichteten Studentenstiftung ein Platz, im dormaligen jährlichen Ertrage von 12 fl. 33<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. E. M. in Erledigung gekommen. — Dieses Stipendium ist bestimmt: a) für Studierende, welche mit dem Stifter verwandt sind; b) in deren Ermanglung für solche, welche in den Pfarrbezirken Wipbach und Gutenstein, und c) in deren Abgang für solche, welche überhaupt in einem der zur Probstei Ebendorf gehörigen Pfarrbezirke geboren sind. — Der Stiftungsgegenstand ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. — Das Beschlagesrecht gebührt beziehungsweise dem jeweiligen Pfarrer zu Wipbach und zu Gutenstein. — Diejenigen Studierenden, welche diesen Stiftungsplatz zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit Verufung auf diese Gubernial-Verlautbarung bis längstens Ende November bei diesem Gubernium zu überreichen und mit dem Lauffcheine, den Dürftigkeits-, den Pocken- oder Impfungszeugnissen, dann mit den Studienzeugnissen von den beiden Schullehrern 1840 zu belegen. Jene, welche aus dem Titel der Verwandtschaft dieses Stipendium zu erlangen wünschen, haben noch insbesondere dem Competenzgesuche einen bezirksobrigkeitslich legalisirten Stammbaum beizulegen. — Laibach am 2. October 1840.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

dem Schätzungswerthe verkauft werden würden.

— Laibach am 29. September 1840.

Z. 1540. (3) Nr. 5094.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Leopold und der Elisabeth Malli, gegen die Herren Joseph und August Ritter von Födransperg in die öffentliche Versteigerung des, den Exquirten gehörigen, auf 41998 fl. 10 kr. geschätzten Gutes Weinegg und des auf 16367 fl. 40 kr. geschätzten Gutes Matscherhof sammt incorporirten Gült Schemusch gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 28. September, 26. October und 30. November 1840, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese ländrätlichen Güter weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbeitrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten, auch unter dem Schätzungsbeitrage hiantangegen werden würden. — Wo übrigens den Kauflustigen freistehet, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Burger, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 26. Juni 1840.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet. — Laibach am 3. October 1840.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1561. (1) Nr. 7830.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß im Hause Nr. 140 auf der St. Peters Vorstadt, mehrere Kürschnerwaren, Pelze, Pelzhäuben- und Handschuhe, Häute etc. im Executionswege werden hiantangegen werden, wozu folgende Tage, der 4., dann der 18. November und 2. December l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, mit dem Anhange bestimmt worden sind, daß jene Gegenstände, die bei der ersten und zweiten Tagsatzung nicht mindestens um den Schätzungswert an Mann gebracht würden, bei der dritten auch unter

**B e r i c h t i g u n g.**

In den von dem k. k. Stadt- und Landrechte in der Laibacher Zeitung vom 6. 8. und 10. October d. J., unter Z. 1510, Nr. <sup>7987</sup>/<sub>6600</sub> ausgeschriebenen Edicte zur Versteigerung des den Kotharina Sellen'schen Erben gehörigen Hauses am alten Markte Nr. 39, wurde die 2. Feilbietungs-Tagsatzung auf den 29. October angelegt, welches dahin berichtigt wird, daß diese Tagsatzung am 19. October d. J. Statt findet.

**Ämthliche Verlautbarungen.**

Z. 1555. (1) Nr. <sup>11053</sup>/<sub>1402</sub>. G. W.

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Bekleidung der hierländigen Gränzwache sind fünf Marinär-Mäntel, 85 ge-

(Z. Amts-Blatt Nr. 125 d. 17. October 1840.)

wöhnliche Tuchmäntel, 122 Winter Röcke, 32 Winterjacken, 202 Winter-Beinkleider, 234 Sommer Röcke, 45 Sommerjacken und 168 Sommer-Beinkleider erforderlich, wozu 382 1/2 Wiener Ellen lichtgrau melirtes Tuch, im Fiscalpreise per Wiener Elle Ein Gulden Zwanzig Sieben Kreuzer; 521 1/2 Wiener Ellen dunkelgrünes Tuch, im Fiscalpreise per Elle 1 fl. 28 kr.; 404 Wiener Ellen dunkelgrau melirtes Tuch, per Elle im Fiscalpreise 1 fl. 24 kr.; 48 17/64 Ellen kaiser gelbes Tuch, im Fiscalpreise per Elle 1 fl. 28 kr.; 871 Wiener Ellen Futter-Zwilling, im Fiscalpreise per Wiener Elle 11 1/2 kr.; 2478 3/4 Wiener Ellen russische Leinwand, per Elle 16 kr.; 823 1/2 Wiener Ellen Futterleinwand, im Fiscalpreise per Elle 9 kr.; 368 1/12 Duzend gelbmetallene große Knöpfe, im Fiscalpreise per Duzend 4 5/6 kr.; 51 1/12 Duzend gelbmetallene kleine Knöpfe, im Fiscalpreise per Duzend 2 3/4 kr., und 719 4/12 Duzend beinerne Knöpfe, im Fiscalpreise per Duzend 1 1/4 kr., um die angeführten Fiscalpreise oder unter denselben ausgedoten werden. — Die Lieferung kann sich entweder bloß auf das Materiale, oder auf die Verfertigung der Monturstücke, das ist gegen Arbeitslohn oder auch auf die Monturstücke im fertigen Zustande beziehen, die Lieferung der Marinär-Mäntel kann jedoch nur im fertigen Zustande angenommen werden. — Für die Verfertigung der Monturstücke wird als Macherlohn: für einen Mantel 25 kr.; für einen Tuchrock 40 kr.; für eine Winterjacke 45 kr.; für ein Tuchbeinkleid 9 1/2 kr.; für einen Sommerrock 27 kr.; für eine Sommerjacke 23 1/2 kr., und für ein Sommerbeinkleid 12 kr. als Fiscalpreis bestimmt. — Die Fiscalpreise für die Monturstücke im fertigen Zustande sind: für einen Marinär-Mantel 14 fl.; für einen Tuchmantel 7 fl. 29 kr.; für einen Tuchrock 7 fl. 28 kr.; für eine Winterjacke 4 fl. 32 1/4 kr.; für ein Tuchbeinkleid 3 fl. 6 kr.; für einen Sommerrock 2 fl. 40 kr.; für eine Sommerjacke 1 fl. 12 3/4 kr., und für ein Sommerbeinkleid 1 fl. 18 kr. — Die Anhote zur Lieferung des Materiales oder der fertigen Monturstücke, oder zur Uebnahme der Anfertigung derselben gegen Macherlohn, haben im Wege schriftlicher Offerte zu geschehen, welche in versiegelten Eingaben in das Präsidial-Bureau der zu Triest aufgestellten k. k. k. dalm. Cameral-Gefällen-Verwaltung in der Contrada del Lazaretto vecchio Haus-Nr.

1029, im zweiten Stocke längstens bis 26. October d. J., um 12 Mittags abzugeben sind. — Die Lieferung der anzuschaffenden Gegenstände wird den Mindestbietenden unter der Bedingung überlassen werden, daß die Lieferungs-Gegenstände dem dieser Kundmachung zum Grunde liegenden Muster wenigstens vollkommen gleich kommen müssen. — Die allgemeinen und besondern Licitations-Bedingnisse, so wie die Muster der verschiedenen Tuchgattungen, Futterzwillinges, der russischen und Futterleinwand, dann der verschiedenen Knopfgattungen, auf deren Basis die Anhote zu geschehen haben, können bei den Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Triest, Wien, Prag, Brünn und Grätz, dann bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach eingesehen werden. — Von der k. k. k. dalm. Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Triest am 23. September 1840. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 15. October 1840.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1521. (3) Nr. 1856.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laib wird hiemit den unmissend wo befindlichen Martin, Matthäus und Elisabeth Hafner und deren gleichfalls unbekanntem Erben erinnert: Es habe wider sie Andreas Hafner von Ullach, Haus-Nr. 52, die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-erklärung der Forderung aus dem Uebergabvertrage ddo. et intabul. 5. September 1840, pr. 200 fl. E. W., und 50 fl. E. W. sammt Lebensunterhalte, intabulirt auf der 1/2 Hube, Urb. Nr. 2083/2004 der Staatsherrschaft Laib dienstbar, hieramts angebracht, und es sey zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsetzung auf den 24. October l. J. Vormittags um 9 Uhr festgesetzt worden.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltort der Geklagten unbekannt ist, so ist zu ihrer Verhandlung, und auf ihre Gefahr und Kosten in der vorliegenden Rechtsache Valentin Jamnig zu Ullach als Curator, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird, bestellt worden, und werden dessen die Geklagten hiemit zu dem Ende verständiget, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu übergeben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in dem rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie sich widrigens selbst die aus ihrer Verabäumung entstehenden Folgen zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laib am 11. September 1840.